



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 26

Ausgegeben in Osterode am Harz am 13.06.2007

36. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Elbingerode

Kindergartensatzung, 1. Änderung 334

Gemeinde Hörden am Harz

Kindergartensatzung, 1. Änderung 336

Stadt Bad Sachsa

Ausschuss für Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialangelegenheiten, Sitzung am 18.06.2007 338

Ortsrat Neuhof, Sitzung am 18.06.2007 340

Ausschuss für Sanierungs-, Verkehrs- und Feuerschutzangelegenheiten, Sitzung am 19.06.2007 341

Stadt Osterode am Harz

Bebauungsplan Nr. 4 "Sültebreite", 1. Änderung 342

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

1. Änderung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kindergarten Elbingerode vom 28.07.2004

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 207), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597) hat der Rat der Gemeinde Elbingerode in seiner Sitzung am 15. Mai 2007 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kindergarten Elbingerode beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gemeindegebiet der Gemeinde Elbingerode oder im Samtgemeindegebiet der Samtgemeinde Hattorf am Harz haben, ist § 1 Abs. 7 nicht anzuwenden.

Artikel II

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert gemäß §§ 82 Abs. 1, 83 und 84 Sozialgesetzbuch (SGB) XII. Berücksichtigt wird das Jahresbruttoeinkommen inklusive Sonderzahlungen wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Zum Einkommen zählen auch Miet- und Pachteinnahmen, Zinsen, Dividenden, Einkommenssteuererstattungen und ähnliche laufende oder einmalige Einnahmen. Hinzu gerechnet werden auch sonstige Einkünfte wie z. B. Unterhalt, Kindergeld, Renten, Wohngeld, Leistungen des Arbeitsamtes, Bafög-Leistungen (nur Zuschussanteil), Stipendien, Ausbildungshilfen, Sozialhilfe und Leistungen nach dem SGB II. Hat sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr wesentlich verändert, so ist das Bruttoeinkommen des laufenden Kalenderjahres ggf. durch Hochrechnung zur Einkommensermittlung heranzuziehen.
- (2) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung und anderen Einkünften wird als Rechnungszeitraum das Einkommen zugrunde gelegt, das in dem Kalenderjahr erzielt wird, in dem der Festsetzungszeitraum beginnt. Abweichend von den Regelungen des Einkommensteuerrechts werden Abschreibungen für die Nutzung von Wirtschaftsgütern nicht einkommensmindernd berücksichtigt. Für die Einkommensermittlung werden ausschließlich positive Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz (EStG) herangezogen. Negative Einkünfte bei einzelnen Einkommensarbeiten werden nicht berücksichtigt.
- (3) Vom Jahresbruttoeinkommen werden für rentenversicherungspflichtige Personen (z. B. Arbeitnehmer, Bezieher von SGB II-Leistungen) pauschal 40 % abgezogen. Hierdurch werden abweichend von den Bestimmungen des § 82 SGB XII sämtliche Werbungskosten, Steuern, Sozialversicherungsbeiträge oder Sonderausgaben zur Förderung des selbst genutzten Wohneigentums pauschal abgegolten.

- (4) Bei Ermittlung des Einkommens für nicht rentenversicherungspflichtige Personen (z. B. Beamte, Soldaten, Richter, freie berufliche Unternehmer u. a.) werden entsprechend der Regelung des Abs. 3 pauschal 30 % von der Summe der positiven Einkünfte abgezogen. Das Ergebnis wird durch 12 geteilt.

Artikel III

§ 4 erhält folgende Fassung:

Den Einkommensstufen der Gebührenstaffel liegt die Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII zugrunde. Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus

1. einem Grundbetrag in Höhe von 83 v. H. des zweifachen Eckregelsatzes
2. einem Familienzuschlag für jede weitere im Haushalt lebende Person in Höhe von 70 v. H. des Eckregelsatzes
3. einer Unterkunftspauschale analog der Wohngeldtabelle für ab dem 01.01.1992 bezugsfertig gewordene Wohnungen der Mietstufe 2

Die sich ergebenden Beträge werden auf volle Euro aufgerundet. Die Einkommensgrenzen für die Stufen 2, 3 und 4 ergeben sich durch Erhöhung der für die Stufe 1 geltenden Beträge um 250,00 Euro je Stufe.

Die aktuellen Einkommensgrenzen der Stufen 1 bis 4, beispielhaft gestaffelt nach Haushaltsgrößen von 2 bis 6 Personen werden jeweils als Anlage zu dieser Änderungssatzung fortgeschrieben.

Artikel IV

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Elbingerode, den 15. Mai 2007

GEMEINDE ELBINGERODE
Der Gemeindedirektor
gez. Hellwig

1. Änderung

der Satzung über die Benutzung des Kindergartens Hörden am Harz und über die Erhebung von Gebühren vom 09.03.2004

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 207), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597) hat der Rat der Gemeinde Hörden am Harz in seiner Sitzung am 24. Mai 2007 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kindergarten Hörden am Harz beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gemeindegebiet der Gemeinde Hörden am Harz oder im Samtgemeindegebiet der Samtgemeinde Hattorf am Harz haben, ist § 4 Abs. 7 nicht anzuwenden.

Artikel II

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert gemäß §§ 82 Abs. 1, 83 und 84 Sozialgesetzbuch (SGB) XII. Berücksichtigt wird das Jahresbruttoeinkommen inklusive Sonderzahlungen wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Zum Einkommen zählen auch Miet- und Pachteinnahmen, Zinsen, Dividenden, Einkommenssteuererstattungen und ähnliche laufende oder einmalige Einnahmen. Hinzu gerechnet werden auch sonstige Einkünfte wie z. B. Unterhalt, Kindergeld, Renten, Wohngeld, Leistungen des Arbeitsamtes, Bafög-Leistungen (nur Zuschussanteil), Stipendien, Ausbildungshilfen, Sozialhilfe und Leistungen nach dem SGB II. Hat sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr wesentlich verändert, so ist das Bruttoeinkommen des laufenden Kalenderjahres ggf. durch Hochrechnung zur Einkommensermittlung heranzuziehen.
- (2) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung und anderen Einkünften wird als Rechnungszeitraum das Einkommen zugrunde gelegt, das in dem Kalenderjahr erzielt wird, in dem der Festsetzungszeitraum beginnt. Abweichend von den Regelungen des Einkommensteuerrechts werden Abschreibungen für die Nutzung von Wirtschaftsgütern nicht einkommensmindernd berücksichtigt. Für die Einkommensermittlung werden ausschließlich positive Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz (EStG) herangezogen. Negative Einkünfte bei einzelnen Einkommensarbeiten werden nicht berücksichtigt.
- (3) Vom Jahresbruttoeinkommen werden für rentenversicherungspflichtige Personen (z. B. Arbeitnehmer, Bezieher von SGB II-Leistungen) pauschal 40 % abgezogen. Hierdurch werden abweichend von den Bestimmungen des § 82 SGB XII sämtliche Werbungskosten, Steuern, Sozialversicherungsbeiträge oder Sonderausgaben zur Förderung des selbst genutzten Wohneigentums pauschal abgezogen. Das Ergebnis wird durch 12 geteilt.

- (4) Bei Ermittlung des Einkommens für nicht rentenversicherungspflichtige Personen (z. B. Beamte, Soldaten, Richter, freie berufliche Unternehmer u. a.) werden entsprechend der Regelung des Abs. 3 pauschal 30 % von der Summe der positiven Einkünfte abgezogen. Das Ergebnis wird durch 12 geteilt.

Artikel III

§ 7 erhält folgende Fassung:

Den Einkommensstufen der Gebührenstaffel liegt die Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII zugrunde. Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus

1. einem Grundbetrag in Höhe von 83 v. H. des zweifachen Eckregelsatzes
2. einem Familienzuschlag für jede weitere im Haushalt lebende Person in Höhe von 70 v. H. des Eckregelsatzes
3. einer Unterkunftspauschale analog der Wohngeldtabelle für ab dem 01.01.1992 bezugsfertig gewordene Wohnungen der Mietstufe 2

Die sich ergebenden Beträge werden auf volle Euro aufgerundet. Die Einkommensgrenzen für die Stufen 2, 3 und 4 ergeben sich durch Erhöhung der für die Stufe 1 geltenden Beträge um 250,00 Euro je Stufe.

Die aktuellen Einkommensgrenzen der Stufen 1 bis 4, beispielhaft gestaffelt nach Haushaltsgrößen von 2 bis 6 Personen werden jeweils als Anlage zu dieser Änderungssatzung fortgeschrieben.

Artikel IV

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Hörden am Harz, den 24. Mai 2007

GEMEINDE HÖRDEN AM HARZ
Der Gemeindedirektor
gez. Hellwig

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2008 - 2011
- Sitzungsdienst -

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 08/09

Bad Sachsa, 7. Juni 2007
wk/-

EINLADUNG

zu einer öffentlichen **Sitzung des Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschusses** am **Montag, dem 18. Juni 2007**, ab **17:00 Uhr** im **Sitzungssaal** des Rathauses.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschusses vom 5. März 2007
4. Bericht der Bürgermeisterin

I.

"Schulausschuss"

5. Grundschule Bad Sachsa
 - Darstellung der rechtlichen Gegebenheiten aufgrund der Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) durch die Schulleitung
hier: z.B. Eigenverantwortliche Schule, Bildung eines Schulvorstandes (Sachstand) usw.
 - Notwendigkeit des Angebots einer Ganztagsgrundschule
 - Zukünftige/r Raumsituation/-bedarf

II.

"Jugendausschuss"

6. Kindergartensituation in der Stadt Bad Sachsa
 - Bericht über die derzeit bzw. zum Beginn des neuen Kindergartenjahres vorliegende Entwicklung
 - Sachstandsinformation bezüglich der Einführung eines beitragsfreien letzten

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2006 - 2011
- Sitzungsdienst -

Kindergartenjahres

- Evtl. Anpassung der Kindergartenbeiträge an ggf. geänderte Angebote

III.

"Kultur-, Sport- und Sozialausschuss"

Es liegt kein Tagesordnungspunkt vor.

7. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Die Bürgermeisterin
in Vertretung

Weick
Stadtoberamtsrat

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2006 - 2011
- Sitzungsdienst -

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 06

Bad Sachsa, 08.06.2007
wk/r.

EINLADUNG

zu einer öffentlichen **Sitzung des Orsrates Neuhof** am Montag, dem 18. Juni 2007, ab 19.30 Uhr im **Dorfgemeinschaftshaus Neuhof**.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Ortsratssitzung vom 1. Februar 2007
4. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
5. Mitteilungen der Bürgermeisterin
6. Festlegung eines Partnerschaftsgeschenks anlässlich der 750-Jahr-Feier der Partnergemeinde Bockau
7. Verkehrsberuhigung "Lange Straße"
8. Erneuerung der Wasserleitung und des Bürgersteiges "Im Wiesengrund" - Bürgerversammlung -
9. Situation des DRK-Kindergartens Neuhof
10. Evtl. Ausdehnung der Kurbeitrags- und Fremdenverkehrsbeitragspflicht auf die Ortschaft Neuhof
11. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die Ortsratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt (Dauer: 30 Minuten).

Liebing
Ortsbürgermeister

VERTETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2006 - 2011
- Sitzungsdienst -

Stadt Bad Sachsa
- Bauamt -
AZ.: 60 00 20 gru/to

Bad Sachsa, 08.06.2007

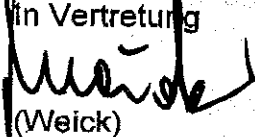
EINLADUNG

zu einer öffentlichen Sitzung des Sanierungs-, Verkehrs- und Feuerschutzausschusses
am **Dienstag, dem 19. Juni 2007, ab 17.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Sanierungs-, Verkehrs- und Feuerschutzausschusses vom 12.04.2007
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Stadtsanierung;
hier: Informationen zur bevorstehenden Umgestaltung des Kirchhofes und des Mühlenbrinks
6. Stadtsanierung;
hier: Sachstandsbericht zu derzeit laufenden privaten Sanierungsanträgen
7. Stadtsanierung;
hier: Zuschussantrag auf Städtebauförderungsmittel für das Objekt Marktstr. 27
8. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt (Dauer: 30 Minuten).

Die Bürgermeisterin
in Vertretung

(Weick)
Stadtoberamtsrat



STADT OSTERODE AM HARZ

BEKANNTMACHUNG

**Bauleitplanung der Stadt Osterode am Harz;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Sültebreite“ ,1. Änderung, der Ortschaft
Förste der Stadt Osterode am Harz**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 24.04.2007 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Sültebreite“ der Ortschaft Förste der Stadt Osterode am Harz im vereinfachten Verfahren gem. § 13 (1) BauGB durchzuführen. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Der Planbereich des vorgenannten Bauleitplanes ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Sültebreite“, 1. Änderung, der Ortschaft Förste der Stadt Osterode am Harz liegt mit Begründung gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 25. Juni 2007 bis einschließlich 27. Juli 2007

im Fachbereich 3 - Bauen, Planen, Umwelt - der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus. Während dieser Zeit können an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr der Bebauungsplanentwurf und die Begründung eingesehen werden.

Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 (3) BauGB abgesehen.

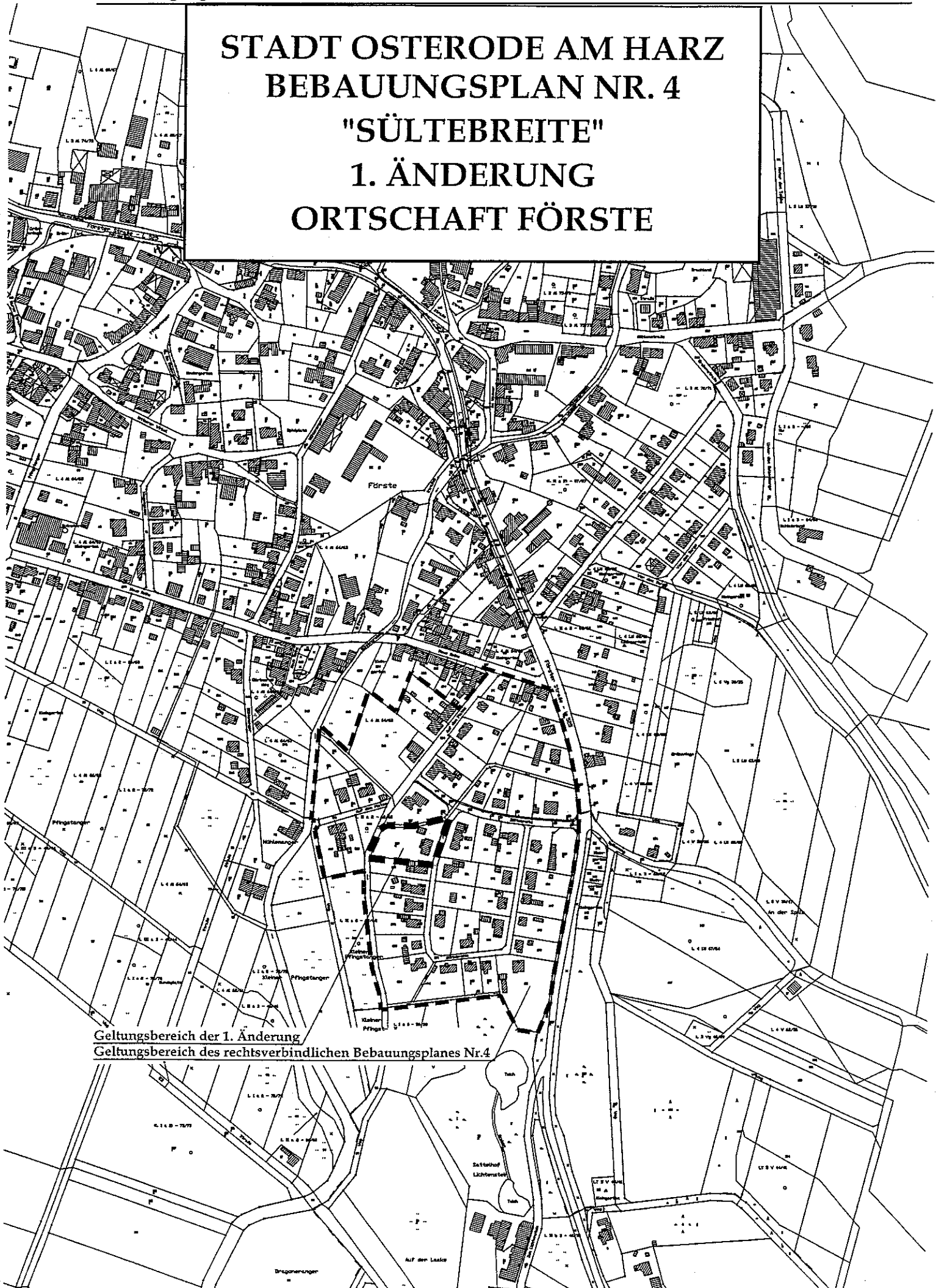
Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 27. Juli 2007 bei der Stadt Osterode am Harz abgegeben werden.

Osterode am Harz, 06. Juni 2007



(Becker)
Bürgermeister

STADT OSTERODE AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 4
"SÜLTEBREITE"
1. ÄNDERUNG
ORTSCHAFT FÖRSTE



Geltungsbereich der 1. Änderung
Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr.4